

Vorlage 4777a
Planungs- und Baugesetz
Verfahren und Rechtsschutz

Anträge Monika Spring (SP)

VII. Gemeinsame Bestimmungen

Vorprüfung

§ 87a. Absatz 1

Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne sind vor ihrer Festsetzung der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzureichen.

§ 151. Absatz 2 (Quartierpläne, B. Planausarbeitung)

Der Entwurf ist der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzureichen.

Begründung:

Wiederaufnahme der Formulierung des Regierungsrates.

Ziel war eine Beschleunigung der Verfahren und Rechtssicherheit. Mit dem Vorschlag in der a-Vorlage wird dieses Ziel verfehlt und es wird ein grosser bürokratischer Leerlauf produziert.